



1. Positiv getestet und noch nicht geimpft

- **Beginn und umgehende Absonderung in der Wohnung/Haus bei**
 - Positivem Schnelltest in der Schule/im Betrieb (hier ist umgehend ein PCR-Test zu machen)
 - bei einem positiven Selbsttest zu Hause, beginnt zwar noch nicht eine Absonderungspflicht, jedoch besteht die Pflicht einer weiteren Testung mittels Schnelltest oder PCR-Test
 - Bei PCR- Testung aufgrund von Symptomen, am Tag der Testung

- **PCR Testergebnis „negativ“**
 - Absonderung endet umgehend nach negativer PCR-Testergebnismitteilung
 - Teilnahme am Unterricht/Arbeitsaufnahme somit wieder möglich
 - Das PCR- Testergebnis ist der Klassenlehrkraft vorzulegen

- **PCR Testergebnis „positiv“**
 - Absonderungsdauer berechnet sich ab Kenntnisnahme des PCR- oder Schnelltestergebnisses (Ersterregernachweis) für 10 Tage
 - Keine Freitestung möglich
 - Absonderung erfolgt in der Wohnung/im Haus
 - Kontakte in der Familie vermeiden
 - Absonderung endet automatisch nach den 10 Tagen
 - Sind nach 10 Tage immer noch starke Symptome vorhanden, bitte Rücksprache mit Hausarzt oder Gesundheitsamt
 - Für die Berechnung des Absonderungszeitraums ist das Bekanntwerden des positiven PCR- oder Schnelltestergebnisses der Tag 0 (somit beginnt die Zählung der 10 Tage ab dem Tag nach Kenntnisnahme des PCR-Testergebnisses).

Dies gilt auch für Personen, die bereits eine Covid-Infektion hatten = genesene Personen!!

2. Positiv getestet und geimpft

- **mit Symptomen wie trockenem Husten, Fieber, Geschmacksverlust oder Hals- oder Kopfschmerzen**
 - Keine Freitestung möglich!!
 - 10-Tage müssen eingehalten werden
 - Absonderungsende automatisch nach 10 Tagen
 - Auch hier Beginn/Berechnung des Absonderungszeitraums siehe oben.

➤ **komplett symptomfrei**

- Freitestung ab dem 7. Tag der Kenntnisnahme der positiven Testung möglich
- Freitestung mit Schnelltest (bei einer Teststelle).
- Absonderungsende mit Vorliegen des negativen Schnelltestergebnisses
- **Freitestung nicht möglich**, bei Mitteilung der zuständigen Behörde, wenn das Vorliegen einer Virusvariante (aktuell Omikron) angenommen werden kann oder diese bereits nachgewiesen ist

3. Haushaltsangehörige Kontaktperson

➤ **Wurde in der Familie jemand mit PCR- oder Schnelltest positiv getestet, dann ist für nicht geimpfte und nicht genesene Personen folgendes einzuhalten:**

- Absonderungspflicht beginnt umgehend nach Bekanntwerden des positiven Testergebnisses für alle im Haushalt lebenden nicht geimpften und nicht genesenen Personen
- Der Tag nach Bekanntwerden ist für die Berechnung des Absonderungszeitraums der Tag 1
- Die Absonderungspflicht besteht für 14 Tage
- Sie endet automatisch nach 14 Tagen, wenn man nicht selbst erkrankt
- Sie kann vorzeitig beendet werden,
 - mit einem frühestens ab dem 7. Tag nach Bekanntwerden durchgeführten und im Ergebnis negativen Schnelltestnachweis einer Teststelle
- Der Testnachweis der Freitestung ist der Schule vorzulegen. Ohne diesen darf die Schule nicht betreten bzw. am Unterricht teilgenommen werden!
- Der Testnachweis ist für die Dauer des eigentlichen Absonderungszeitraums mitzuführen und im Falle einer Kontrolle vorzuzeigen
- Der Absonderungszeitraum verlängert sich nicht, wenn ein weiteres Familienmitglied innerhalb des eigenen Absonderungszeitraums positiv getestet wird
- **Freitestung nicht möglich**, bei Mitteilung der zuständigen Behörde, wenn das Vorliegen einer Virusvariante (aktuell Omikron) angenommen werden kann oder diese bereits nachgewiesen ist

➤ **Wurde in der Familie jemand positiv getestet und man selbst ist geimpft oder genesen, gelten folgende Regelungen:**

- Eine Absonderungspflicht besteht grundsätzlich nicht, **außer**
- Es wird eine besorgniserregende Virusvariante angenommen oder bereits nachgewiesen, dann müssen auch geimpfte und genesene haushaltsangehörige Personen in Absonderung. Dies teilt die zuständige Behörde entsprechend mit.
- Kontakt zum positiv getesteten Familienangehörigen ist unbedingt zu vermeiden
- Sollten Symptome entstehen, dann bitte zu Hause bleiben und einen Selbsttest zur Kontrolle durchführen
- Gleichfalls empfiehlt es sich, auch als genesene und geimpfte Person zu Hause Selbsttests zur Kontrolle durchzuführen (bei Schülern z.B. sonntagsmorgens nochmal)
- Kontakte soweit möglich einige Tage reduzieren

4. Was passiert, wenn die ganze Klasse/ Kindergartengruppe in Absonderung muss

Wird in einer Klasse bei mehr als 20% der Schüler innerhalb von 10 Tagen eine positive Covid-Erkrankung festgestellt **oder** wird eine besorgniserregende Virusvariante angenommen oder nachgewiesen, ordnet das Gesundheitsamt für die ganze Klasse eine Absonderung an. Dies erfolgt in der Regel per Mail über die Schulleitung/Klassenlehrkraft. Gleiches gilt in Kindertageseinrichtungen, Horten und Kindergärten. Hier erfolgt die Mitteilung über den Kindergartenträger.

➤ **Dies gilt dann für nicht genesenen oder geimpfte Personen**

- Absonderung für 14 Tage
- D.h. man darf nicht nur „nicht“ zur Schule, sondern man muss nach Mitteilung der zuständigen Behörde wie bei Punkt 3 (erster Pfeil) vollständig in Absonderung
- Alles Weitere ist wie bei Punkt 3 erster Pfeil

➤ **Dies gilt dann für genesenen und geimpfte Personen, sofern keine Virusvariante festgestellt wurde:**

- Sie müssen nicht in Absonderung
- Sie dürfen weiterhin die Schule betreten und am Unterricht teilnehmen
- Sinnvoll wäre zu Hause eine Testung zwei bis dreimal pro Woche durchzuführen

Viele weitere Antworten zu den Corona-Themen finden sich unter dem Link: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-quarantaene/>

Stand: 15. Dezember 2021

Herausgeber: Landratsamt Freudenstadt, Gesundheitsamt, Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt